

SK 08 67

Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

als zuständige Instanz nach § 7 Abs. 1 lit. a GO OG

Mitwirkend Oberrichter Roelli (Präsident), Oberrichterin Zihlmann-Kurmann, Oberrichter Scherer, Oberrichterin Heer-Hensler und Oberrichterin Glanzmann-Tarnutzer, Kanzleichef Meier

Weisung vom 16. März 2009

an die

Konkursämter des Kantons Luzern.

Steuerforderungen im Konkurs juristischer Personen

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf eine einheitliche Praxis im Kanton Luzern betr. Steuerforderungen im Konkurs juristischer Personen wird die folgende Weisung erlassen:

Das Konkursamt hat den Hauptbogen der Steuererklärung umgehend unausgefüllt, aber mit dem konkursamtlichen Inventar versehen und unterzeichnet, an die Abteilung Juristische Personen zu senden. Besitzt das Konkursamt eine Jahresrechnung des Geschäftsjahres, in dem der Konkurs eröffnet wurde oder eine Jahresrechnung aus dem Vorjahr, ist diese unaufgefordert der Steuererklärung beizulegen und als Beilage zu erwähnen. Die Veranlagungsbehörde nimmt umgehend die Veranlagung für die abgelaufene Steuerperiode vor.

Wird das Konkursverfahren vom Konkursamt in der laufenden Steuerperiode beendet, hat das Konkursamt die Steuerbehörde mittels schriftlicher Kurzmitteilung davon in Kenntnis zu setzen. Ein Konkursverfahren gilt aus steuerlicher Sicht als beendet, wenn sämtliche Aktiven

der Konkursiten veräussert sind (materielle Liquidation). Nicht massgebend ist das Schluss-
erkenntnis des Konkursrichters oder die SHAB-Publikation. Die Kurzmitteilung enthält das
Enddatum der Liquidationshandlungen (= Ende der Versilberungsphase) und das
konkursamtliche Inventar mit den erzielten Veräusserungserlösen. Wurden Grundstücke
freihändig veräussert oder versteigert, erhält die Steuerbehörde für jedes Grundstück die
gleichen Unterlagen wie das Grundbuchamt. Liegen dem Konkursamt Jahresrechnungen vor,
die der Steuerbehörde noch nicht zugestellt wurden (dies ist dann der Fall, wenn die
Liquidation durch das Konkursamt in der gleichen Steuerperiode erfolgt, in welcher der
Konkurs eröffnet wurde), sind diese ebenfalls beizulegen.

Diese Weisung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Luzern, 16. März 2009

Für die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission

Der Präsident:

Der Kanzleichef:

Geht an (auch via Email)

- Konkursämter
- Dienstsstelle Steuern, Rechtsdienst
- Amtsgerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörde